

Beschaffenheit aufweisen.

§ 9 Gestaltung der Grundstücke

- (1) Die Höhe der Grundstückseinfriedung wird, wenn erforderlich, auf max. 2,0 m festgesetzt.
Sockel und Mauern dürfen 50 cm nicht überschreiten.
- (2) Vor den Grundstückszufahrten ist eine ausreichende Stell- bzw. Wartefläche von mind. 6 m Tiefe vorzusehen.
- (3) Die Grundeigentümer sind gehalten, die Versiegelung von Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
PKW - Parkflächen sind grundsätzlich in Pflastersteinen bzw. Rasensteinen mit wasserdurchlässigen Fugen auszubauen, so daß Niederschlagswasser versickern kann.

§ 10 Grün- und Pflanzflächen

- (1) Zur Ortsrandgestaltung *und Durchgrünung des Gewerbegebietes* ist an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 3-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen herzustellen.
In angrenzenden, öffentlichen Bereichen wird diese Begrünung durch die Gemeinde hergestellt; in angrenzenden privaten Bereichen sind diese Pflanzungen nach Vorgabe der Gemeinde von den jeweiligen Grundeigentümern durchzuführen.
Eine Liste mit empfohlenen Gehölzen ist der Begründung beigelegt.

Bei Pflanzungen sind auf die nach dem Nachbarrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken hingewiesen.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu gewährleisten.

Den Grundeigentümern wird die Pflege und Erhaltung der Pflanzungen, gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 (BauGB) zur Auflage gemacht.
- (2) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die